



Emnach Seine Königl. Majestät in Preussen &c. Unser allergnädigster Herr nöthig finden, bey Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen Directorio eine deutliche und accurate Nachricht von Dero gesambten Provintzien zu haben, aus welchen man zu aller Zeit das eigentliche Detail derselben, so wohl was den Numerum der Einwohner, als die Morgenzahl, wie auch den Beytrag zu denen Oneribus publicis, und zwar von jedem Dorffe specificè ersehen könne: Und höchstgedachte Seine Königl. Majestät uns des Endes unterm 21. Martii 1724. in Gnaden anbefohlen haben, dergleichen Nachricht oder speciales Detail auch von Dero hiesigen Provintz alle 3. à 4. Jahr einzuziehen, und in gewisse Tabellen ordentlich eintragen zu lassen; die Nothwendigkeit auch erfordert das solches nunmehr ohne weiteren Anstand geschehe:

Als werden *denen Regirern der Herrlichkeit Heden* von sothanen Tabellen *Zweij* Exemplaria hiebey zugesandt, und *ihnen* dabeneben aufgegeben, über obiges alles so wohl aus denen Catastris, Schatz- und Bönder-Büchern, wie auch anderen in den Gemeinheits Kompen vorhandenen Nachrichten als auch sonst genaue information einzuziehen, und solches in besagte Tabellen nach denen darinn befindlichen Rubriquen einzutragen, und ein dergestalt angefülltes Exemplar längstens in Termino von *Dreij Wochen* unter *ihrer* eigenhändigen Unterschrift anhero einzusenden.

Wobey *Sie* dann annoch auf nachfolgende Puncta acht zu geben:

1. Das dasjenige, was in mehrgedachter Tabelle suppliret wird, deutlich und reinlich geschrieben seyn müsse.
2. Das die Latera oder Summen jeder Rubrique richtig calculiret oder gerechnet seyn müssen.
3. Das die Söhne oder Töchter derer Einwohner, welche nicht mehr bey ihren Eltern zu Hause sind, sondern et-

wa an anderen Orthen, als Knechte oder Mägde dienen, bey dem Dorffe oder Orth wo die Eltern wohnen, nicht mit eingetragen werden müssen, weiln dieselben sonst zweymahl getroffen würden, indem sie an denen Orthen, wo sie dienen, doch als Knechte oder Mägde angegeben werden.

4. Dafs die Soldaten, die etwa als Beurlaubte sich in denen Dörffern bey ihren Eltern oder sonst aufhalten, und als Knechte arbeiten, nicht als solche sondern als Soldaten mit allen anderen würcklich einrangireten unter der behörig- gen Rubric angesetzt werden müssen, damit niemahls ein Kopff zweymahl gezehlet werde.

5. Dafs wann auf denen Bauer- und Käther-Höfen oder Kaeten Wittwen wohnen, selbige gar wohl unter der Ru- bric von respective Bauren oder Käther eingetragen werden können, sie seynd aber alsdenn unter der Colonne von Frauens auszulassen.

6. Dafs die Morgenzahl von den Landereyen, Weyden und Holtzgewachs, so viel immer möglich, accuratè und nach denen letzteren Vermessungen, wo dergleichen ge- schehen, specificiret, auch die præstanda oder was Sie an Schatzung und dergleichen bezahlen, richtig angesetzt werden müsse.

7. Dafs falls auch endlich an einem oder anderen Orthe noch etwas besonderes wäre, so in der Tabelle nicht aus- gedrucket, solches auf das Spatium, so zur rechten Hand der Tabelle übrig bleibet, kürztlich und doch deutlich an- notiret werden, auch übrigens diese verlangte Nachricht mit aller accurateffe und so wie alles sich anjetzo befindet, verfertiget werden müsse, bey Vermeidung, dafs diejenige so hierunter gefehlet, deshalb zur Verantwortung gezogen werden sollen.

Welches also vorerwehnte *Regierer der Herr-
lichkeit Helden* — — zu observiren, und
die Tabelle dergestalt eingerichtet in der bestimmten Zeit
ohnfehlbahr zur Königl. Commission anhero einzusenden
haben. Signatum Geldern in Commissione Regiâ, den 12.
Novembr. 1736.

In Hoesden

Christianus Heinicus